



RA Dr. jur. Jörg A. E. Schröck, Landsberger Straße 155, D-80687 München

Amtsgericht Tettngang
Montfortplatz 1
88069 Tettngang

In Sachen

wegen Kindesunterhalt
- 7 F 451/20 -

Datum: 05.05.2021

unser Zeichen: 71/20JS27/JS

Datei: D3/368-21

nehmen wir zum Streitstoff und dem Auskunftsanspruch nochmals wie folgt Stellung. Mit Schriftsatz der Gegenseite vom 13.04.2021 erfolgen rechtliche Ausführungen, die im Ergebnis darauf abzielen, dass der geltend gemachte Auskunftsanspruch für die Bestimmung der Unterhaltspflicht unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt erforderlich sei. Es wird die Auffassung vertreten, dass in Patchwork-Situationen generell ein wirtschaftliches Ungleichgewicht zwischen den Eltern des unterhaltsberechtigten Kindes keine Rolle für die Verteilung der Barunterhaltspflicht besteht, wenn primär unterhaltspflichtige Elternteil bei Zahlung des vollen Unterhalts seinen notwendigen oder angemessenen Selbstbehalt wahren kann. Diese Rechtsauffassung findet in der Rechtsprechung und Literatur keine Bestätigung. Es geht hier nicht um die Leistungsfähigkeit gem. § 1603 BGB. Es geht um das Rangverhältnis beider Elternteile für den Kindesunterhalt gem. 1606 Abs.3 BGB, wobei nach 1606 Abs.3 S.2 BGB der kinderbetreuende Elternteil „in der Regel“ mit seinen Betreuungsleistungen seinen Anteil an der Unterhaltspflicht vollständig erfüllt. § 1606 Abs.3 S.2 BGB erkennt also Ausnahmen. So kann ausnahmsweise eine wertende Veränderung des Verteilungsschlüssels zwischen Naturalunterhalt einerseits und Barunterhalt andererseits angezeigt sein, wenn besondere Umstände dies nahelegen. Der BGH erkennt im erheblichen finanziellen Ungleichgewicht zwischen den Eltern einen solchen Anlass für eine wertende Veränderung des regelmäßigen Verteilungsschlüssels (BGH, Beschluss vom 10.07.2013 – XII ZB 297/12). Wenn der betreuende Elternteil etwa über das Dreifache der unterhaltsrelevanten Nettoeinkünfte des an sich barunterhaltspflichtigen Elternteils verfügt, nähert sich die Einkommensdifferenz einer Grenze, an der es unter gewöhnlichen Umständen der

Dr. jur. Jörg A. E. **Schröck**

Fachanwalt für Familienrecht
Rechtsanwalt

Mitglied der Arbeitsgemeinschaft
Familienrecht im DAV

Netzwerkleiter im
JUC Fortbildungsnetzwerk
Familienrecht in München

Zentrale **München**
Landsberger Straße 155
D-80687 München
Telefon 089/ 2155-4181-0
Telefax 089/ 2155-4181-9

Filiale **Augsburg**
Otto-Lindenmeyer-Str 38
D-86153 Augsburg
Telefon 0821/ 5708-9165

Mail info@familienrecht-ratgeber.com
Internet www.familienrecht-ratgeber.com

Bank Deutsche Bank Kempten
BLZ 733 700 24
Konto 16 999 66
BIC DEUTDE33
IBAN DE13733700240169996600

Id-Nr. 92 137 084 852
Daten Personenbezogene Daten
werden in unseren
elektronischen Akten
gespeichert (Art. 6 DSGVO).

Billigkeit entsprechen kann, den betreuenden Elternteil auch den Barunterhalt für das Kind in voller Höhe aufbringen zu lassen (Zitat: BGH, Beschluss vom 10.07.2013 – XII ZB 297/12, Rn 29, mwN). vom Substantielle Hinweise für das Bestehen eines wirtschaftlichen Ungleichgewichts und erheblich höheres Einkommen des Widerantragsgegners wurden vorgetragen. Damit ist ein berechtigter Anlass für das Auskunftsverlangen über das Einkommen des Widerantragsgegners gegeben.

Diesseits wird davon ausgegangen, dass dazu kein weiterer Sach- oder rechtlicher Vortrag erforderlich ist. Sollte dabei ein Gesichtspunkt diesseits übersehen worden sein oder etwas für unerheblich gehalten worden sein, wird um richterlichen Hinweis gebeten. Nach § 139 Abs.2 ZPO darf keine Entscheidung ohne eines solchen richterlichen Hinweises erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Jörg Schrock
Fachanwalt für Familienrecht